

Siegert | Eden | Kastens • Norderneystr 16 • D-28217 Bremen

## Aktuelle Information für unsere Mandanten

# 01|17

- Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge).....2
- Mandanteninformationen zum Jahreswechsel.....3
- GmbH-Geschäftsführer: Änderungsbedarf bei Verträgen prüfen.....3
- Aufteilung des Kaufpreises bereits im Kaufvertrag klar regeln .....3
- Digitale Fahrtenbücher .....3
- Warnung: „Wir haben unsere Bankverbindung geändert“ .....4
- Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Kassenaufzeichnungen.....4
- Sonderausgaben - Unbegrenzt abzugsfähige Aufwendungen .....4
- Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2015.....5
- Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Schwarzarbeit .....6



■ Dipl.-Kfm.  
**Stephan Siegert**  
Steuerberater

**Doris Eden**  
Steuerberaterin

**Margret Kastens**  
Steuerberaterin

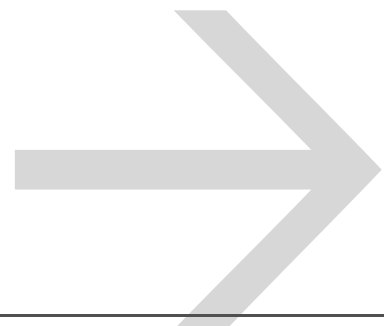
Norderneystraße 16  
D-28217 Bremen

T 0421-3 80 67-0  
F 0421-3 80 67-67

info@siegert-stb.de  
www.siegert-stb.de

Amtsgericht Bremen  
HRB 22828

**Geschäftsführer**  
Stephan Siegert  
Doris Eden  
Margret Kastens



## Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

### Termine Januar 2017

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2017	13.01.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.01.2017	13.01.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.01.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

### Termine Februar 2017

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.02.2017	13.02.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.02.2017	13.02.2017	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.02.2017	20.02.2017	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.02.2017	20.02.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	24.02.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

**Steuern:** Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

**Sozialversicherung:** Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

**Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien, Ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein angenehmes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein erfolgreiches Jahr 2017.**

**Stephan Siegert**

**Ulrike Schmitt**

**Martina Schröder**

**Hanna Lützen**

**Christian Siegert**

**Alfred Wiezorrek**

**Doris Eden**

**Heike Hillmann**

**Angelika Müller**

**Torsten Leibrock**

**Monika Hùà**

**Helene Lukas**

**Magret Kastens**

**Ute Segelke-Arndt**

**Margarete Fronia**

**Monika Willimzig**

**Regina Mandalka**

**Mechthild Jurklies**

## Mandanteninformationen zum Jahreswechsel

Wie auch in den Vorjahren können Sie bei uns die umfangreichen, interessanten und verständlich und lesbar geschriebenen Mandanteninformationen zum Jahreswechsel anfordern. Erstellt werden diese Mandanteninformationen vom Deutschen Steuerberaterverband.

Wenn Sie Ihre monatlichen Mandanteninformationen per Email erhalten, haben wir Ihnen die Informationen zum Jahreswechsel bereits automatisch per Email zukommen lassen.

Wenn Sie Ihre monatlichen Mandanteninformationen noch in Papierform erhalten, bitten wir um Rückruf, damit wir auf Anfrage zusenden können.

## GmbH-Geschäftsführer: Änderungsbedarf bei Verträgen prüfen

Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre Fremdüblichkeit und Angemessenheit hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Vertragsänderungen, z.B. Gehaltsanpassungen: Sollen ab 2017 neue Vereinbarungen getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei beherrschenden Gesellschaftern nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden. Insbesondere die Gesellschafter-Geschäftsführer-Bezüge sind mit der allgemeinen Gehaltsstruktur und der individuellen Gewinnlage abzugleichen.

## Aufteilung des Kaufpreises bereits im Kaufvertrag klar regeln

Abschreibungen sind bekanntlich nur für Gebäudeanschaffungs- oder Herstellungskosten, nicht für den Grund und Boden zulässig. Das heißt: Der Kaufpreis für bebaute Grundstücke ist aufzuteilen auf Gebäude und Grund und Boden.

Idealerweise kann dies bereits im Kaufvertrag geschehen.

Denn nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (16.9.15, IX R 12/14) muss das Finanzamt der dort getroffenen Aufteilung grundsätzlich folgen. Erfolgt die Aufteilung des Kaufpreises allerdings nur zum Schein oder liegt ein Gestaltungsmissbrauch vor, ist eine Korrektur notwendig, die auf Basis der realen Verkehrswerte von Grund und Boden sowie Gebäude zu erfolgen hat.

## Digitale Fahrtenbücher

Das Führen eines Fahrtenbuches zur genauen Ermittlung des privaten Nutzungsanteils eines betrieblichen Fahrzeugs, um der teilweise sehr teuren 1%-Regelung zu entgehen, ist aufwendig und fehleranfällig. Das Unternehmen vimcar ([www.vimcar.de](http://www.vimcar.de)) bietet ein digitales Fahrtenbuch an.

Das Fahrtenbuch lohnt sich für berufliche Vielfahrer, bzw. Fahrer deren private Nutzung des PKW nur gering ist, oder für Arbeitnehmer mit Firmenwagen, deren beruflicher Fahranteil sehr hoch ist. Ob das Führen des Fahrtenbuchs sinnvoll ist, sollte vorher genau überlegt werden.

Der Wechsel von der 1%-Regelung zum Fahrtenbuch oder umgekehrt, kann mit Jahresbeginn oder mit Fahrzeugwechsel erfolgen.

## Warnung: „Wir haben unsere Bankverbindung geändert“

Wenn Sie eine solche E-Mail erhalten, ist Vorsicht geboten. Immer mehr Kriminelle verstehen es, sich in das Mail-System von Unternehmen einzuhacken, digitale Rechnungen abzufangen und Inhalte zu verändern. Die Kunden erhalten dann eine gefälschte E-Mail, in der neben der Rechnung darauf hingewiesen wird, dass sich die Bankverbindung geändert hat und man den Rechnungsbetrag auf das neue Konto überweisen möge.

Das LKA Baden-Württemberg hat daher eine Warnmeldung an alle Unternehmen mit elektronischem Rechnungverkehr herausgegeben und zu folgenden Maßnahmen geraten:

- Überprüfen Sie E-Mails mit Rechnungen sorgfältig auf den richtigen Absender und die korrekte Schreibweise der E-Mail-Domain.
- Prüfen Sie bei verdächtigen E-Mails die vorliegenden Informationen über einen zweiten Kommunikationskanal. Nutzen Sie statt E-Mail hierzu z.B. das Telefon.
- Halten Sie Ihre Software stets auf dem neuesten Stand (beispielsweise durch ein Patch-managementsystem).
- Weisen Sie prophylaktisch in Ihrer geschäftlichen E-Mail-Signatur darauf hin, dass Sie Ihren Kunden eine Änderung der Bankverbindung niemals via E-Mail mitteilen werden.
- Wenn möglich, nutzen Sie digitale Signaturen.

## Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Kassenaufzeichnungen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Verhinderung von technischen Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wie Daten von (Registrier-)Kassen vorgelegt. Elektronische Aufzeichnungssysteme sollen künftig über eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Falls elektronische Registrierkassen eingesetzt werden, müssen diese nachgerüstet werden. Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf sollen diese Maßnahmen erstmals für Kalenderjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

Für Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 bereits aufgrund früherer Vorgaben angeschafft wurden und nicht aufrüstbar sind, enthält der Entwurf eine besondere Übergangsregelung: Entsprechende Registrierkassen sollen nach der derzeitigen Fassung (über den ursprünglichen Termin 31. Dezember 2016 hinaus) bis zum 31. Dezember 2022 weiter verwendet werden dürfen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf heftig umstritten und derzeit offen ist, welche Maßnahmen und Übergangsregelungen letztendlich verabschiedet werden.

## Sonderausgaben - Unbegrenzt abziehbare Aufwendungen

Die sogenannten unbegrenzt abziehbaren Sonderausgaben sind teilweise im Abzug eingeschränkt.

Die Bezeichnung erfolgt lediglich zur Abgrenzung von abziehbaren Versicherungen (Vorsorgeaufwendungen), die in ihrer Summe nur im Rahmen von Höchstbeträgen beschränkt abziehbar sind. Zu den sogenannten unbegrenzt abziehbaren Sonderausgaben gehören:

- Unterhaltsleistungen an den dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten bis zu 13.805 € pro Jahr. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltsempfänger die Beträge versteuert und dem Verfahren zustimmt (sogenanntes Realsplitting).
- Dauernde Lasten und Ertragsanteile von Renten, wenn die Zahlungsverpflichtung auf besondere Gründe zurückzuführen ist.
- Gezahlte Kirchensteuer (erstattete Kirchensteuer wird gegengerechnet); sind Erstattungsüberhänge vorhanden, wird der Überhang im laufenden Jahr bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte hinzugerechnet.
- Kinderbetreuungskosten können nur noch als Sonderausgaben abgezogen werden. (früher als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben)
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis 6.000 € im Jahr.
- 30% des Schulgeldes für Privatschulen, höchstens 5.000 € je Kind und Elternpaar (staatlich genehmigte Ersatzschulen oder anerkannte allgemeinbildende Schulen bzw. vergleichbare Auslandsschulen innerhalb der EU).
- Spenden und Beiträge für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und anerkannt gemeinnützige Zwecke können abgezogen werden, soweit sie 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte (bzw. 4% der Summe der Umsätze und Löhne/Gehälter) nicht übersteigen.
- Parteispenden sind eingeschränkt abziehbar, und zwar bis zu 50%, jedoch maximal 825 € bei Ledigen und 1.650 € bei Verheirateten als direkter Abzug von der Steuerschuld. Darüber hinausgehende Beträge bis zu 1.650 € bei Ledigen und 3.300 € bei Verheirateten als Sonderausgabenabzug.

## Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2015

Das Bundesfinanzministerium erstellt jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung. Die wichtigsten Ergebnisse in Kurzfassung sind:

Im Jahr 2015 waren in der Betriebskartei der Finanzämter 7.920.418 Betriebe erfasst, von denen 191.787 Betriebe geprüft wurden. Dies entspricht einer Prüfungsquote von 2,4%. Damit wurde die Prüfungsquote vom Vorjahr konstant gehalten.

### Anzahl der Betriebe nach Größenklassen im Berichtszeitraum 1.1.2015 bis zum 31.12.2015

Größenklasse	gesamt	darunter geprüft	
	Anzahl	Anzahl	Anteil
Großbetriebe	196.402	41.886	21,3%
Mittelbetriebe	820.778	52.159	6,4%
Kleinbetriebe	1.214.853	39.126	3,2%
Kleinstbetriebe	5.688.385	58.616	1,0%
Summe	7.920.418	191.787	2,4%

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen)

In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2015 bundesweit 13.620 Prüfer tätig. Es wurde ein Mehrergebnis von rund 17 Mrd. € erzielt. 12,8 Mrd. € Mehrergebnis entfielen auf die Prüfung von Großbetrieben. Die Prüfung der Kleinstbetriebe erbrachte ein Mehrergebnis von 1 Mrd. €.

Den größten Anteil am Mehrergebnis für das Jahr 2015 insgesamt hat die Körperschaftsteuer (24,8% beziehungsweise 3.800.352.397 €), gefolgt von der Gewerbesteuer (23,8% beziehungsweise 3.753.618.135 €). Daneben haben aber auch die Einkommensteuer mit 15,1% (2.388.372.264 €) und die Umsatzsteuer mit 12,7% (2.004.855.306 €) einen wesentlichen Anteil am Mehrergebnis.

Der Betrag von 947.842.467 € (6%) stammt aus der Prüfung von Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften und sonstigen Steuerpflichtigen. Dies entspricht den Mehrergebnissen der Vorjahre.

Das Mehrergebnis im Bereich der Zinsen nach § 233a AO beträgt 2.885.124.150 € (18,3%) und entspricht damit den Mehrergebnissen der Vorjahre.

Diese Verzinsung (Vollverzinsung) soll einen Ausgleich dafür darstellen, dass die Steuern trotz des gleichen gesetzlichen Entstehungszeitpunkts zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und erhoben werden. Insbesondere bei Steuerpflichtigen, die einer Außenprüfung unterliegen, besteht zwischen dem Entstehungszeitpunkt der Steuer und der Fälligkeit der abschließenden Zahlung nach einer Außenprüfung ein erheblicher Zeitraum. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.

## Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Die Bundesregierung will weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit auf den Weg bringen. Der von ihr eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung sieht unter anderem neue Kompetenzen für die Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden der Länder vor. Die wichtigsten Kernpunkte des Gesetzentwurfs sind:

- Ausweispapiere müssen in Zukunft nicht nur der Zollverwaltung, sondern auch Bediensteten der zuständigen Landesbehörden vorgelegt werden.
- Die Landesbehörden erhalten zudem weitere Prüfungsbefugnisse.
- Zollbehörden dürfen in Zukunft Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes abfragen.
- Bewerber, die bereits mit Vorschriften zur Verhinderung von Schwarzarbeit in Konflikt gekommen sind, werden von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen. Bisher wurden solche Bewerber schon von Bauaufträgen ausgeschlossen; künftig auch von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

Der Bundesrat verlangt in seiner Stellungnahme weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit besonders im Taxigewerbe. Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen der Länder zu.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.